

Satzung

des Freundeskreises des Übersee-Museums e.V.

– 39 VR 4065 –

vom 29.8.1985 in der Fassung der Änderungen vom 26.11.1997
und vom 10. September 2002

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

Freundeskreis des Übersee-Museums.

Der Verein hat seinen Sitz in Bremen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein erfüllt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein hat den Zweck, fördernd und werbend für die Arbeit des Übersee-Museums zu wirken, um damit Bestand und Fortentwicklung des Übersee-Museums zu sichern. Er unterstützt das Übersee-Museum in ideeller und materieller Hinsicht.

Initiativen im Interesse des Übersee-Museums werden gemeinsam von der Leitung des Übersee-Museums und dem Vorstand des Freundeskreises entwickelt und in Abstimmung durchgeführt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, mit Ausnahme des Ersatzes von Baraufwendungen, die sie bei der Arbeit für den Verein verauslagt haben. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Es können natürliche und juristische Personen dem Verein als Mitglied beitreten. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag und dessen schriftliche Annahme durch den Vorstand erworben. Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder Austritt. Der Austritt ist nur zum Jahresende mit schriftlicher Kündigung gegenüber dem Vorstand möglich. Eine Frist von drei Monaten ist einzuhalten.

Der Ausschluss eines Mitglieds bei Missbrauch der Mitgliedschaft oder vereinsschädigendem Verhalten ist möglich. Er erfolgt mit 2/3 der Stimmen des Vorstands. Das Mitglied hat ein Berufungsrecht bei der Mitgliederversammlung, die hierfür mit einfacher Mehrheit der Anwesenden entscheidet.

§ 5 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Geschäftsjahr zusammen. Sie wird vom Vorstand spätestens vier Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung durch Anschreiben oder Veröffentlichung in den Bremer Tageszeitungen einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zulässig und entsprechend einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand oder auf Antrag von mindestens 1/5 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt werden. Die Einberufungsfrist beträgt 14 Tage, im übrigen gilt § 5 Abs. 1 Satz 1.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie bestimmt die Grundsätze der Arbeit des Vereins und beschließt über alle ihr zur Beschlussfassung vorliegenden Anträge.

Die Mitgliederversammlung beschließt Satzungsänderungen. Sie kann die Auflösung des Vereins beschließen.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und überwacht seine Geschäftsführung. Sie nimmt den Jahresbericht des Vorstands und den Rechnungsbericht entgegen und entscheidet über die Entlastung des Vorstands.

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich den Rechnungsprüfer und seinen Vertreter. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der Anwesenden. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter geleitet.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch den Schriftführer protokolliert und vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter gegengezeichnet. Die Protokolle der Mitgliederversammlung sind bei der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Schatzmeister sowie
- mindestens drei Beisitzern.

Der Amtsleiter oder Mitarbeiter des Übersee-Museums können in beratender Funktion zu Vorstandssitzungen eingeladen werden.

Der Vorstand wird auf jeweils drei Jahre gewählt. Auf Antrag findet die Wahl geheim statt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Wahl ist in der Einladung nach § 5 Abs. 1 anzukündigen.

Sollte die Zahl der Vorstandsmitglieder unter das Minimum sinken, wird eine Nachwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung vorgenommen.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig, sie können jedoch im Einzelfall auf Antrag die zur Führung der Geschäfte verauslagten Barauslagen ersetzt erhalten. Über diese Anträge entscheidet der Vorstand.

§ 7 Der Vorsitzende

Der Vorsitzende und bei Verhinderung sein Stellvertreter vertreten den Verein gemäß § 26 BGB nach außen. Die Verhinderung des Vorsitzenden ist nicht nachzuweisen.

§ 8 Beiträge und Rechnungswesen

Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Unterschiedliche Beträge für natürliche und juristische Personen sind zulässig.

Die Mittel des Vereins werden ausschließlich und unmittelbar für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet.

Nach Ablauf des Kalenderjahres fertigt der Vorstand eine Jahresrechnung an und legt sie der Mitgliederversammlung vor. Sie wird zunächst von dem Rechnungsprüfer geprüft. Nach dessen Bericht verabschiedet die Mitgliederversammlung die Jahresrechnung.

§ 9 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen werden mit 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen. Sie müssen den Zielen des Vereins entsprechen. Sie sind schriftlich mit der Einladung entsprechend § 5 Abs. 1 anzukündigen.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung. Sie ist mit 3/4 der Stimmen aller Mitglieder zu beschließen. Die Abwicklung erfolgt durch den amtierenden Vorstand als Liquidator. Das Vermögen des Vereins fällt im Falle der Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks dem Übersee-Museum zu, das es ausschließlich entsprechend den Vereinszwecken zu verwenden hat.